

BStGer RR.2014.296 vom 11. Februar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.296

FR: TPF RR.2014.296 du 11 février 2015

IT: TPF RR.2014.296 del 11 febbraio 2015

Regeste

Auslieferung an Kroatien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Kroatien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 616; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Bestimmt es das IRSG nicht anders, so sind auf das Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71], Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOR; SR 173.713.161]).

E. 2.2

Die Beschwerde vom 10. November 2014 wurde fristgerecht erhoben, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen

- 5 -

grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.357 vom 26. Februar 2014, E. 3).

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die kroatischen Behörden hätten die vom BJ mit Schreiben vom 5. März 2014 angesetzte Frist nicht eingehalten, weshalb von einem Verzicht auf Auslieferung auszugehen sei (act. 1, S. 3 ff.).

E. 4.2

In seiner Stellungnahme beim BJ vom 5. Dezember 2013, ergänzt am

E. 4.3

Vorliegend reichten die kroatischen Behörden die vom BJ geforderten Angaben kurz nach Ablauf der Frist ein. Indem der Beschwerdegegner die marginale Verspätung ignorierte, übte er das ihm gestützt auf Art. 13 EAUE zustehende Ermessen aus. Dieses Verhalten ist insbesondere auch im Lichte der Verfahrensökonomie als sachgerecht einzustufen; wäre die Auslieferung des Beschwerdeführers wegen unzureichender Unterlagen für eine Entscheidung nicht bewilligt worden, so hätte Kroatien jederzeit ein neues Ersuchen stellen und die beantragten Unterlagen nachreichen können. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich somit als unbegründet.

5.

5.1 Weiter rügt der Beschwerdeführer die Qualität der Übersetzung des Schreibens vom 15. Juli 2014. Der Text sei missverständlich, undeutlich und verwirrend (act. 1 S. 4 Ziff. 2.1).

5.2 Die beizubringenden Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates oder in der des ersuchten Staates abzufassen. Dieser kann eine Übersetzung in eine von ihm gewählte offizielle Sprache des Europarats verlangen (Art. 23 EAUE). Die Schweiz verlangt, dass an sie gerichtete Auslieferungsersuchen und deren Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu versehen sind (siehe Vorbehalt der Schweiz zu Art. 23 EAUE).

- 7 -

5.3 Das kroatische Justizministerium hat seinem Schreiben vom 15. Juli 2014 betreffend die Vollstreckungsverjährung eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt. Aus dieser geht Folgendes hervor: Am 1. Januar 2013 sei in Kroatien ein neues Strafgesetz in Kraft

getreten, wobei auch das Verjährungsrecht revidiert worden sei. Gemäss den vor dem 1. Januar 2013 in Kraft gewesenen Verjährungsbestimmungen (Art. 21 und 23 des Strafgesetzes der Republik Kroatien [nachfolgend "StGB HR"]) sollte die Vollstreckungsverjährung für das Urteil gegen den Beschwerdeführer am

E. 9

Juni 2014 eingetreten wäre. Gemäss den geltenden Bestimmungen trete sie am 9. Juni 2016 ein. Gestützt auf die Übergangsbestimmungen sei das neue Verjährungsrecht massgebend. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass die Anwendung des neuen Verjährungsrechts gegen das Rückwirkungsverbot verstosse, da dieses für ihn ungünstiger sei (act. 1 S. 4 Ziff. 2.2 ff.).

6.2 Gemäss Art. 10 EAUe wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder -vollstreckung verjährt ist.

Das Rückwirkungsverbot hat Grundrechtscharakter. Es will verhindern, dass der Gesetzgeber nachträglich die Lage des Beschuldigten verschlimmern

- 8 -

kann. Unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention ist bedeutsam, dass eine motivierende Wirkung nur vom zur Zeit geltenden Tatbestand ausgehen kann. Deshalb ist eine Verlängerung der Verjährungsfristen durchaus zulässig (TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 2 N. 2), solange das neue Gesetz keine bereits abgelaufene Verjährung wieder in Gang setzt (POPP/BERKEMEIER, Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 2 N. 15 m.w.H.).

6.3 Durch das Inkrafttreten der neuen Verjährungsbestimmungen (inkl. Übergangsbestimmungen) wurde die laufende Vollstreckungsverjährungsfrist für das Urteil gegen den Beschwerdeführer verlängert. Da dies in casu zulässig war und die Vollstreckungsverjährung nach kroatischen Recht noch nicht eingetreten ist, erweist sich auch diese Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer macht als nächstes geltend, er sei physisch und psychisch angeschlagen und somit nicht hafterstehungsfähig. Namentlich habe er sich an seiner Schulter operieren lassen und es würden postoperative Rehabilitationstherapien anfallen. Er leide auch an depressiven Störungen - momentan befindet sich der Beschwerdeführer in stationärer Behandlung in der Klinik B. (act. 10.1). Weiter seien die Zustände in kroatischen Gefängnissen katastrophal. Die kroatischen Behörden seien auf angeschlagene Personen nicht vorbereitet (act. 1 S. 5 ff.).

7.2 Ist die auszuliefernde Person nicht hafterstehungsfähig, so kann das Bundesamt gemäss Art. 47 Abs. 2 IRSG anstelle der Haft andere Massnahmen zu seiner Sicherung anordnen. Die fehlende Hafterstehungsfähigkeit steht einer Auslieferung allerdings nicht entgegen. So sehen weder die anwendbaren Staatsverträge noch das IRSG die Möglichkeit vor, eine Auslieferung aus gesundheitlichen Gründen zu verweigern. Im Gegensatz zu gewissen anderen Staaten (vgl. ZIMMERMANN, a.a.O., Rz. 698 S. 654), haben weder die Schweiz noch Kroatien einen entsprechenden Vorbehalt zum EAUe gemacht. Nach ständiger

Rechtsprechung kann daher ein Auslieferungsersuchen nicht wegen des schlechten Gesundheitszustands des Verfolgten abgelehnt werden. Es ist Sache des ersuchenden Staates dafür zu sorgen, dass die auszuliefernde Person eine angemessene medizinische Behandlung bekommt und ihrem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht oder allenfalls, mangels Hafterstehungsfähigkeit, aus der Haft entlassen wird (vgl. nicht

- 9 -

veröffentlichte E. 8 von BGE 129 II 56; Entscheid des Bundesgerichts 1A.116/2003 vom 26. Juni 2003 E. 2.1 mit Hinweisen).

7.3 Indem der Beschwerdeführer vorbringt, er sei nicht hafterstehungsfähig (act. 1 S. 5 ff.), verkennt er, dass dies keinen Grund darstellt, das Auslieferungsersuchen abzulehnen.

7.4 Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUe auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen (vgl. Art. 2 IRSG). Nach internationalem Völkerrecht sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 und 10 Ziff. 1 des internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte [UNO-Pakt II; SR 0.103.2]). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 133 IV 76 E. 4.1; 123 II 161 E. 6a, je m.w.H.). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7, 10 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden, insbesondere mittels Zugang zu genügender medizinischer Versorgung. Die Auslieferung ist abzulehnen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Auszuliefernde werde im ersuchenden Staat ohne genügende medizinische Versorgung in einer sein Leben oder seine Gesundheit schwer gefährdenden Weise inhaftiert werden, was eine unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK darstellen würde (vgl. Urteil des EGMR i.S. McGlinchey gegen Vereinigtes Königreich vom 29. April 2003, Ziff. 47-58; i.S. Mouisel gegen Frankreich vom 14. November 2002, Recueil CourEDH 2002-IX S. 191, Ziff. 36 - 48).

7.5 Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat wie Kroatien – der die EMRK ratifiziert hat, ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union und mit der Schweiz Signatarstaat des EAUe ist – seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_260/2013 vom 19. März 2013, E. 1.4; 1C_257/2010 vom 1. Juni 2010, E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom

E. 14

März 2014, E. 2.1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 681). Bei Ländern mit bewährter Rechtsstaatskultur – insbesondere jenen Westeuropas – bestehen regelmässig keine ernsthaften Gründe für die Annahme, dass der Verfolgte bei einer Auslieferung dem Risiko einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein könnte. Deshalb wird hier die Auslieferung ohne Auflagen gewährt. Demgegenüber gibt es gemäss der bundesgerichtlichen

- 10 -

Rechtsprechung Fälle, in denen zwar ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, dieses Risiko aber mittels diplomatischer Garantien behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint, so dass dem Auslieferungsersuchen, unter Auflagen, dennoch stattgegeben werden kann. Besteht die Gefahr, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer gegen Art. 3 EMRK verstossenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein könnte, wird die Auslieferung in Anwendung von Art. 80p IRSG von der Abgabe einer förmlichen Garantieerklärung bezüglich der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte abhängig gemacht (BGE 133 IV 76 E. 4.1 und 4.5 S. 86 ff.; 134 IV 156 E. 6.3 S. 164). Eine gänzliche Verweigerung der Auslieferung rechtfertigt sich nur ausnahmsweise, wenn das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung auch mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint (BGE 134 IV 156 E. 6.7 S. 169 f.).

7.6 Für die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall eine Auslieferung nur nach Einholung einer förmlichen Garantieerklärung zulässig ist, ist eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Auslieferungen nach Kroatien werden grundsätzlich ohne Einholung einer förmlichen Garantieerklärung betreffend die Haftbedingungen bewilligt (Urteil des Bundesgerichts 1C_356/2007 vom 26. November 2007; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.252 vom 20. November 2014; RR.2014.102 vom 3. Juni 2014; RR.2008.46 vom 22. April 2008). Liegen aktuell keine Anhaltspunkte für eine im Sinne von Art. 3 EMRK massgebliche Verschlechterung der Haftbedingungen vor, besteht grundsätzlich kein ausreichender Grund, die bisherige Praxis in Frage zu stellen.

Der Beschwerdeführer behauptet, die Haftbedingungen in kroatischen Gefängnissen seien katastrophal und verweist pauschal auf ein nicht näher bezeichnetes Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vermutlich gemeint Urteil des EGMR i.S. Longin gegen Kroatien vom 6. November 2012). Tatsächlich beanstandete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Entscheid die Haftbedingungen des Inhaftierten. Es handelt sich jedoch dabei um einen Einzelfall, der mittlerweile schon mehr als zwei Jahre zurückliegt. Dieser Einzelfall und die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Haftbedingungen in Kroatien katastrophal seien, bilden keinen ausreichenden Grund die bisherige Praxis in Frage zu stellen.

- 11 -

8. Nach dem Gesagten erweisen sich sämtliche Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet und seine Beschwerde ist abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.